

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1276

vom 27. Mai 1997

Aufnahme der Liegenschaft Gutenbergstrasse 12, Münchenstein, in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Wohnhaus Menth liegt in einem seit der Jahrhundertwende erschlossenen Wohngebiet und wurde 1927/28 erbaut. Von der Gutenbergstrasse abgerückt, ist das Gebäude in die Mitte der Parzelle gestellt und allseits von Gartenlandschaft umgeben, das teils als Nutzgarten, teils als Ziergarten ausgebildet ist. Westlich der Liegenschaft ist ein Tennisplatz angelegt.

Nach Angaben der direkten Nachkommen und heutigen Bewohnerin soll sich das kulturell aufgeschlossene Ehepaar Menth eingehend mit der damals noch jungen Architektur der Moderne (Bauhaus) beschäftigt und dem ansässigen Baumeister A. Kissling anhand von Publikationen mit ihren architektonischen Idealen vertraut gemacht haben. Im besonderen muss Frau Menth als Pädagogin und Kunstverständige bei der Konzeption des Hauses ebenso wie bei der Ausstattung eine aktive Rolle gespielt haben.

Das Wohnhaus Menth steht auf einem annähernd quadratischen Betonsockel über zwei Geschosse, und ist mit einem flachen Dach mit umgehender Brüstung gedeckt. Der Baukörper ist kubisch gegliedert und umfasst einen annähernd quadratischen Kern, der auf der Südseite um einen Eingangsportikus mit Entrée und nach Norden um einen seitlichen Hausteil in der Breite des Wohnzimmers erweitert ist. Das Obergeschoss ist in der Haustiefe zurückversetzt und gibt nach Süden in der ganzen Hausbreite eine offene Terrasse frei. Diese Eingangsseite ist unverkennbar als Hauptfassade ausgebildet und symmetrisch aufgebaut. Sparsamer sind die Seiten und die Rückfassade gegliedert. Das Haus umfasst auf zwei Geschossen zwei selbständige Wohneinheiten.

Die Ausstattung ist zweckmässig auf die Bedürfnisse eines behaglichen Wohnens ausgerichtet. Die Böden der Zimmer und der Korridore sind mit Inlaid belegt, in den

Küchen Terrazzo; einzig das Wohnzimmer im Erdgeschoss erhielt ein Eichenparkett und einen Kachelofen mit auffallend blaugrünen Keramikplatten und dunkelrote Bänderung. Besonderheiten der Ausstattung bilden die sogenannten „doppelten Wände“ mit zweiseitig nutzbaren Schrankelementen. Für den Raumeindruck von entscheidender Bedeutung sind die tiefen Fensterbrüstungen auf der West- und Ostseite. Seit Anbeginn weist das Haus einen kräftigen hellblau eingefärbten Verputz auf, und die Fenster sind in einem leuchtenden Dunkelrot gestrichen.

In der Architektur der Liegenschaft Menth verbinden sich architektonische Elemente aus zwei unterschiedlichen Quellen. Der Wechsel von achsialsymmetrischen und freien Geometrien in der Komposition des Baukörpers, die Fassadengliederung und Fensterproportionen, die Farbgestaltung, gewisse Einrichtungen des häuslichen Komforts und nicht zuletzt der schlichte Tennisplatz haben ihren Ursprung in der Reformkultur der englischen Wohnhausarchitektur (domestic revival) des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts, wie sie dem aufgeklärten Bürgertum in der Schweiz der Zwischenkriegszeit vorbildlich war. Andere Motive wie die kubische Erscheinung des Hauskörpers und das Flachdach sind der Architektur der Moderne entlehnt, wenngleich diese Motive nicht in dem der radikalen sondern eher der kultivierten Moderne verarbeitet wurden. Am Gesamtwerk war hier eine weltoffene Bauherrschaft, die in ihrer reformfreudigen Gesinnung ein Haus entwarf, das sie von einem erfahrenen Baufachmann, einem soliden Handwerker eher als einem theoretisch versierten Architekten ausführen liessen. Der Wert des Hauses liegt in seiner Originalität, die in den besonderen Bedingungen seiner Entstehung begründet ist. Das Haus repräsentiert weniger eine klare architekturtheoretische Position, als vielmehr seine kulturgeschichtliche Bedeutung.

Die Liegenschaftsbesitzerin [REDACTED] und der Gemeinderat Münchenstein sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

- ://: 1. Die Liegenschaft Gutenbergstrasse 12, gelegen auf Parzelle 2666 in Münchenstein, ist gestützt auf § 8 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der Kantonalen Denkmalpflege vorgenommen werden.
3. Gestützt auf § 12 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992, gewährt der Kanton im Interesse der Erhaltung des Kulturdenkmales einmalige Beiträge an Renovationen, Restaurationen und Konservierungen.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Verteiler: - [REDACTED], Gutenbergstrasse 12, 4142 Münchenstein
- Gemeinderat Münchenstein, 4142 Münchenstein
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Bauinspektorat (2)
- Kantonsarchäologie
- Landeskanzlei (Publikation)
- Kantonale Denkmalpflege, [REDACTED] [REDACTED] (2)
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

